

# Frisörkosmetika, insbesondere Haarfärbemittel



## Endbericht der Schwerpunktaktion A-045-22

März 2023

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

## Zusammenfassung

---

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der von Frisör:innen verwendeten kosmetischen Mittel, insbesondere importierte Mittel zum Färben der Haare.

Es wurden 33 Proben aus ganz Österreich untersucht. 21 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- Ein Haarfärbeprodukt mit  $2,7 \pm 0,6$  % p-Phenylendiamin und Barium Peroxid (ohne Kupplerverbindungen) war als gesundheitsschädlich zu beanstanden
- Eine Gesichtsmaske war eingetrocknet und daher ihre bestimmungsgemäße Verwendbarkeit nicht gewährleistet
- Drei Proben enthielten den unzulässigen Duftstoff „Butylphenylmethylpropional“
- Eine Probe enthielt das unzulässige Oxidationsmittel „Sodium Perborat“
- Fünf Proben waren nicht notifiziert.
- 21 Proben aufgrund Kennzeichnungsmängeln

## Hintergrundinformation

---

Basierend auf den Informationen des Arbeitsinspektorates werden von Frisör:innen Produkte direkt aus dem EU-Ausland importiert, wodurch sie als Drittland-Importeur:innen spezifische Anforderungen der Kosmetikverordnung zu erfüllen haben. Viele Produkte werden im Frisör-salon auch direkt an die Kundschaft abgegeben. Diese Produkte unterliegen der Kontrollpflicht.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 33

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
- Kosmetik-Durchführungsverordnung BGBL. II Nr. 330/2013 idgF
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)  
BGBL. I Nr. 13/2006 idgF

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 63,6 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	12	36,4	(22 %; 54 %)
beanstandet	21	63,6	(46 %; 78 %)
gesamt	33	100,0	---

Importeur:innen von Frisörkosmetika haben die Verantwortung, dass die Vorgaben der EU-Kosmetikverordnung umgesetzt werden. Zu einem hohen Anteil zeigt sich, dass diese Verantwortung nur mangelhaft wahrgenommen wird. Oft weist das Produkt keine Anschrift einer innerhalb des Gemeinschaftsgebiets ansässigen verantwortlichen Person auf (42 % bezogen auf alle Produkte der Aktion; 65 % bezogen auf Proben aus Drittstaaten), die Produkte sind teilweise nicht notifiziert (15 % bezogen auf alle Produkte der Aktion; 25 % bezogen auf Proben aus Drittstaaten) und es fehlen erforderliche Warnhinweise in deutscher Sprache (27 % bezogen auf alle Produkte der Aktion; 40 % bezogen auf Proben aus Drittstaaten). Daher ist

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

anzunehmen, dass die Produkte vielfach nicht für den europäischen Markt im Allgemeinen und für den österreichischen Markt im Besonderen vorgesehen sind. Bei Produkten, für die keine verantwortliche Person im Gemeinschaftsmarkt identifiziert werden konnte, ist anzunehmen, dass weitere Verpflichtungen - wie die Erstellung eines Sicherheitsberichts nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 - nicht eingehalten wurden.

## Impressum

---

**Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.